

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Feil Handelsonderneming B.V.; handelnd unter dem Namen **FH Ceres Nederland**, mit Sitz in Dronten.

I ALLGEMEINES

Artikel 1

- 1.1 All unsere Angebote und Verkaufsverträge unterliegen den vorliegenden Bedingungen, insoweit im Vertrag oder in unserer schriftlichen Bestätigung des Vertrages nicht von ihnen abgewichen wird. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem Text unserer Angebote und/oder Verträge und diesen Allgemeinen Bedingungen ist der Text der Angebote und/oder des Vertrages maßgeblich.
- 1.2 Ein Vertrag mit uns kommt endgültig erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Unterzeichnung seitens des Käufers des ihm von uns angebotenen Vertrages zustande.
- 1.3 Unsere Vertreter sind nicht befugt, uns bedingungslos zu binden. Sie dürfen Käufe und Verkäufe nur unter dem Vorbehalt unserer Genehmigung tätigen.
- 1.4 All unsere Angebote sind vollständig freibleibend, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Artikel 2

- 2.1 Bei eventuellen Abweichungen oder Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Handelsbedingungen und denen unserer Vertragspartner sind unsere Bedingungen maßgeblich.
- 2.2 Im Falle von Streitigkeiten über die Bedeutung der Übersetzung dieser Bedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.
- 2.3 Falls sich eine der Bestimmungen (oder ein Teil davon) in diesen Bedingungen oder irgendein Teil des zugrunde liegenden Vertrages als nichtig erweisen oder für nichtig erklärt werden sollte, berührt dies nicht den übrigen Inhalt der Bestimmung und der Bedingungen bzw. behält der zugrunde liegende Vertrag seine Gültigkeit.
- 2.4 Die Parteien werden in einem solchen Fall für den nichtigen bzw. den für nichtig erklärten Text eine Regelung vereinbaren, die dem Zweck, den die Parteien mit dem zugrunde liegenden Vertrag bzw. mit diesen allgemeinen Bedingungen angestrebt haben, am ehesten entspricht, sofern die betreffende Bestimmung bzw. der betreffende Teil des Vertrages für uns nicht von einer derartigen Bedeutung ist, dass angemessenerweise nicht von uns verlangt werden kann, den Vertrag dann noch aufrechtzuerhalten.

II LIEFERUNG UND ABNAHME

Artikel 3

- 3.1 All unsere Verkaufsverträge werden – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – erachtet, in Dronten zustande gekommen zu sein.
- 3.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden unsere Produkte an dem Ort verkauft und geliefert, an dem sie auf das erste Transportmittel geladen werden. Nach der Lieferung werden die Waren – falls schriftlich vereinbart – auf unsere Rechnung und für Risiko des Käufers transportiert. Die rechtliche Übertragung erfolgt auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die Produkte auf bzw. in das Transportmittel geladen wurden.
- 3.3 Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt in Dronten. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, lautet der Kaufpreis in Euro.

Artikel 4

- 4.1 Der Käufer haftet dafür, dass die von ihm gekauften Waren an dem vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt abgenommen (und nötigenfalls abgerufen) werden.
- 4.2 Wenn vereinbart wurde, dass die verkaufte Menge über einen bestimmten Zeitraum geliefert wird, hat der Käufer die Waren soweit wie möglich während dieses gesamten Zeitraumes in regelmäßigen, gleichen oder fast gleichen Mengen abzurufen und abzunehmen. Der Käufer hat für jede Lieferung und jeden Abruf eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.
- 4.3 Im Falle, dass der Käufer diese Verpflichtungen zum rechtzeitigen Abruf und/oder zur rechtzeitigen Abnahme nicht pünktlich und/oder vollständig erfüllt, sind wir berechtigt, den Vertrag – insoweit er noch nicht ausgeführt wurde – ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, für den Teil des Vertrages, der nicht ausgeführt wurde, als aufgehoben zu betrachten und vollständigen Schadenersatz zu fordern.

- 4.4 Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist ein angestrebtes Datum, jedoch keine Endfrist.

III HÖHERE GEWALT

Artikel 5

- 5.1 Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verträge für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen. Falls die Dauer oder die Schwere der höheren Gewalt dies erfordern – was ausschließlich von uns zu beurteilen ist – sind wir berechtigt, den Verkaufsvertrag, insoweit er noch nicht ausgeführt wurde, ohne gerichtliche Intervention als aufgehoben zu betrachten und sind wir nicht zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet. Wir können den Vertrag ohne Anspruch auf Schadenersatz aufheben, falls die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat andauert und/oder zu erwarten ist, dass die Situation höherer Gewalt länger als einen Monat andauern wird.
- 5.2 Sofern nachstehend nicht anderes bestimmt ist, gilt als höhere Gewalt jeder besondere Umstand, der die Erfüllung unserer Lieferverpflichtung unmöglich macht oder so erschwert, dass eine Erfüllung angemessenerweise nicht von uns verlangt werden kann; unter höhere Gewalt fallen beispielsweise Krieg, Mobilmachung, Streik, krankheitsbedingte Abwesenheit von Personal, Störungen des Arbeitsfriedens, Revolution, Aufruhr, Krawalle, Sturm, Maschinenschäden oder Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Behinderungen im Verkehr, Transportprobleme, vollständiger oder teilweiser Ernteausfall, anormale Trockenheit oder ständige und/oder anormale Regenmengen, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsplagen, Versäumnisse von Zulieferern etc. Darüber hinaus haben wir das Recht, den Vertrag – insoweit er nicht erfüllt wurde – aufzuheben, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn behördliche Maßnahmen die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Transit von verkauften Waren behindern und/oder finanziell für uns nachteiliger machen und der Käufer nicht bereit ist, uns auf erstes Ersuchen den Nachteil, der uns durch diese Maßnahme bei der Lieferung der Waren entsteht, zu vergüten.
- 5.3 Höhere Gewalt bei unseren Zulieferern, worunter auch Züchter fallen, gilt als höhere Gewalt bei uns.

Artikel 6

- 6.1 All unsere Verkaufsverträge über landwirtschaftliche Produkte werden unter dem Erntevorbehalt geschlossen. Wenn aufgrund mengenmäßig niedriger als erwartet ausgefallener Ernteerträge und/oder einer schlechter als erwartet ausgefallenen Qualität der landwirtschaftlichen Produkte weniger Produkte verfügbar sind – auch aufgrund einer Beanstandung der Produkte durch die zuständigen Behörden – als bei Abschluss des Vertrages angemessenerweise zu erwarten war, haben wir das Recht, die verkauften Mengen entsprechend zu reduzieren. Mit der Lieferung der auf diese Weise reduzierten Menge erfüllen wir unser Lieferverpflichtungen vollständig. Wir sind sodann nicht verpflichtet, Ersatzmengen dieser landwirtschaftlichen Produkte zu liefern und haften auch nicht für irgendwelche Schäden.

IV QUALITÄT

Artikel 7

- 7.1 Die von uns zu liefernden Produkte können verderben und die Haltbarkeit und die Qualität nach der Lieferung hängen größtenteils von der Art des Transports und/oder der Lagerung, auf die wir nach der Lieferung keinen Einfluss mehr haben, ab. Der Käufer hat deshalb bei Auslieferung die zur Lieferung angebotenen Produkte auf seine Kosten zu wiegen und zu prüfen, worunter auch das Durchschneiden der Produkte, das Messen der Produkttemperatur sowie das Untersuchen auf Rückstände unter anderem von Bekämpfungsmitteln auf Stichprobenbasis mit dem Ziel festzustellen, ob die Produkte nach Ansicht des Käufers den vereinbarten Anforderungen entsprechen und die vereinbarte Qualität haben, fallen. Darüber hinaus hat der Käufer auf seine Kosten zu untersuchen, ob sich unter den gelieferten Zwiebeln produktfremde Dinge befinden und hat er diese Dinge auf seine Kosten zu entfernen.
- 7.2 Bezüglich der Qualität und der Menge der gelieferten Waren kann der Käufer nur während der faktischen Auslieferung der Waren Beanstandungen geltend machen, d. h. während des Ladens der Waren auf das vom Käufer zur Verfügung gestellte Transportmittel oder – in allen anderen Fällen – vor dem Entladen der Waren.

- 7.3 Der Käufer hat sein Reklamationsrecht verwirkt, wenn er die Waren faktisch in Empfang genommen hat, somit wenn sie auf das/die von ihm bereit gestellte Transportmittel geladen wurden oder an dem von ihm angegebenen Ort entladen wurden.
- 7.4 Wenn sich der Käufer aufgrund einer vermeintlichen Untauglichkeit unserer Waren weigert, diese in Empfang zu nehmen, ist er – bei Strafe des Verfalls seiner Rechte – verpflichtet, uns unverzüglich und spätestens innerhalb von einer Stunde nach der Weigerung, die Waren anzunehmen, per Telefax davon in Kenntnis zu setzen. Wenn wir die Reklamation per Telefax abweisen oder die Reklamation nicht innerhalb einer Stunde schriftlich akzeptieren, hat der Käufer – bei Strafe des Verfalls der Rechte – unverzüglich, d. h. innerhalb von sechs Stunden nach Vortragen der Reklamation, in unserer Anwesenheit eine unabhängige Begutachtung durch einen beeidigten Sachverständigen ausführen zu lassen. Wir haben das Recht, ein Gegenbegutachtung ausführen zu lassen.
- 7.5 Wir sind befugt, berechtigterweise abgelehnte Waren durch andere zu ersetzen, wir sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wenn wir die Waren ersetzen, sind wir berechtigt, die abgelehnte Menge von der verkauften Gesamtmenge in Abzug zu bringen, ohne zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 7.6 Wenn der Käufer die Annahme der zur Lieferung angebotenen Waren unberechtigterweise verweigert, sind wir befugt – auch wenn es sich nur um eine Teillieferung handelt – den vollständigen Vertrag, insoweit er nicht ausgeführt wurde, aufzuheben und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.7 Wenn wir den Vertrag aus einem der oben genannten Gründe aufheben oder weitere Lieferungen ablehnen, sind wir verpflichtet, dies dem Käufer schriftlich mitzuteilen, ohne dass hierfür weitere Formalitäten erforderlich sind.
- 7.8 Der durch die Nichtabnahme oder nicht vollständige Abnahme der von uns verkauften Waren entstandene und noch entstehende Schaden ist uns vollständig zu ersetzen. Dieser Schadenersatz beläuft sich mindestens auf die Differenz zwischen dem mit dem Käufer vereinbarten Preis und dem Tagespreis zum Zeitpunkt der Nichterfüllung, zuzüglich des entgangenen Gewinns und sonstiger Schäden, worunter auch Folgeschäden fallen.
- 7.9 Wenn der Käufer in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns ein Versäumnis begeht, ist er gegenüber uns aufgrund der bloßen Tatsache der Nichtabnahme oder nicht rechtzeitigen Abnahme schadenersatzpflichtig.

V HAFTUNG

Artikel 8

- 8.1 Unsere Haftung für Schäden, unabhängig davon, wie diese entstanden sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn und insoweit diese Schäden auf Vorsatz oder grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen sind. Unter allen Umständen ist unsere Haftung auf den Nettorechnungsbetrag des gelieferten Produkts bzw. der gelieferten Dienstleistung, durch welches bzw. welche der Schaden entstanden ist, begrenzt.

VI BEZAHLUNG

Artikel 9

- 9.1 Unsere Rechnungen sind – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Es ist dem Käufer nicht gestattet, eine Verrechnung vorzunehmen oder die Bezahlung auszusetzen. Bei Nichtbezahlung innerhalb dieser Frist hat der Käufer, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, an uns Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat zu zahlen, wobei jeder Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
- 9.2 Ferner sind wir befugt, nach dem Ablauf der Zahlungsfrist einen Rechtsanwalt mit der Einziehung unserer Forderung zu beauftragen. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einziehung entstehen, und zwar sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, sind vom Käufer zu tragen. Die zahlbaren außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 15 % des Hauptbetrages, mindestens jedoch auf EUR 250.

- 9.3 Wenn unsere Rechnungen nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt werden, haben wir das Recht, jede weitere Lieferung oder Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis die offenen Rechnungen bezahlt wurden oder eine Bankgarantie als Sicherheit für die Bezahlung dessen, was geliefert wurde und noch zu liefern ist, geleistet wurde. Wir können diese Sicherheit auch verlangen, wenn wir zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigten Anlass haben, an der Zahlungsfähigkeit des Käufers zu zweifeln, ohne dass wir verpflichtet sind, diesen Zweifel näher zu begründen.
- 9.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag, insoweit er noch nicht ausgeführt wurde, aufzuheben, wenn der Käufer die fällige Rechnung nicht innerhalb von 2 x 24 Stunden, nachdem die Zahlung schriftlich bei ihm angemahnt wurde, bezahlt hat. In dem Fall haben wir das Recht, die Vergütung des vollständigen Schadens, der aus der Nichterfüllung entsteht, zu fordern.
- 9.5 Wenn der Rechnungswert der von uns gelieferten Produkte das von unserer Kreditgesellschaft festgelegte Kreditlimit fast erreicht oder überschreitet, haben wir das Recht, unsere weiteren Lieferungen auszusetzen, solange der Käufer keine Bankgarantie einer niederländischen Bank für die Bezahlung des Rechnungswertes der Lieferungen über dieses Kreditlimit hinaus vorgelegt hat. Wir haben das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn der Käufer diese Bankgarantie nicht innerhalb von zwei Tagen, nachdem wir ihn darum ersucht haben, vorlegt. Sodann hat der Käufer unseren Schaden vollständig zu ersetzen.
- 9.6 Wir haben jederzeit das Recht, unsere Forderungen an jeden Schuldner mit unseren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem betreffenden Schuldner zu verrechnen.

VII EIGENTUMSVORBEHALT

Artikel 10

- 10.1 Alle Produkte, die im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages geliefert wurden, bleiben unser Eigentum, bis der Kaufpreis mit allen auf ihn entfallenden Lasten vollständig bezahlt wurde und wir auch aus anderem Grunde keine Forderung mehr an den Käufer haben. Im Falle, dass die Informationen über den Käufer nach Abschluss des Vertrages derartig sind, dass die Bezahlung des Kaufpreises ungewiss ist, dürfen wir vom Käufer eine Zahlungssicherheit erbitten. Der Käufer ist sodann auf erstes Ersuchen verpflichtet, uns innerhalb von 24 Stunden auf seine Kosten eine für uns akzeptable Bankgarantie zu erteilen. Wenn der Käufer hiermit in Verzug bleibt, sind wir berechtigt, den Kaufvertrag aufzuheben und vollständigen Schadenersatz zu verlangen.
- 10.2 Wenn die von uns gelieferten Waren nicht mehr in der ursprünglichen Form und/oder Verpackung sind oder wenn sie zu anderen Produkten verarbeitet wurden, wird zu unseren Gunsten mit Bezug auf diese Waren ein stilles Pfandrecht begründet, das gültig bleibt, bis wir alles, was wir aus gleich welchem Grunde vom Käufer zu fordern haben werden, vollständig bezahlt sein wird.
- 10.3 Im Falle von nicht fristgerechter Bezahlung, Zahlungsaufschub oder Konkurs sind wir berechtigt, unsere Waren zu uns zu nehmen und zu diesem Zweck das Gelände und die Gebäude des Käufers zu betreten. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages ermächtigt uns der Käufer hierzu.

VIII STREITIGKEITEN

Artikel 11

- 11.1 All unsere Angebote und Verträge unterliegen niederländischem Recht. Unsere Verträge werden vollständig in den Niederlanden ausgeführt.
- 11.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages werden ausgeschlossen.
- 11.3 Alle Streitigkeiten, die aus unseren Angeboten und Verträgen oder als Ergebnis derselben entstehen mögen, werden vom Gericht in Zwolle, Nebenstelle Lelystad, abgeurteilt. Wir haben jedoch das Recht, eine Streitigkeit abweichend davon vom Richter am Sitz des Vertragspartners aburteilen zu lassen.

So hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer zu Lelystad unter der Nummer 39054061.